

**Sommersemester 2007**  
**Staatsrecht II - Grundrechte**  
**Prof. Dr. Karl-Heinz Ladeur**  
**1. Hausarbeit**

Universität Hamburg  
Fakultät für Rechtswissenschaften

## Sachverhalt

P ist Professor an der Fachhochschule in F. Von einem Kollegen darauf angesprochen, stellt er mit Entsetzen fest, dass seine Bewertung in dem Internetportal [www.meinprofessor.de](http://www.meinprofessor.de), in dem Studenten ihre Professoren und deren Lehrveranstaltungen kommentieren und mit Schulnoten bewerten, ausgesprochen schlecht ist. Im Durchschnitt hat P nur die Note 4,4; die meisten Studenten bezeichnen seine Veranstaltungen als „nicht empfehlenswert“. Noch negativer und für P besonders unangenehm, da z.T. auch gegen ihn als Person gerichtet, sind die Einzelkommentare zu seinen Vorlesungen und Seminaren. P wird hier wiederholt als „Langweiler“ und „Schnarchsack“ bezeichnet; ein Kommentar bezichtigt ihn sogar eines sexistischen Verhaltens und insinuiert, bei ihm könne man als Studentin nur mit einer freizügig zur Schau gestellten großen Oberweite gute Noten bekommen.

P will sich diese Blamage vor aller Öffentlichkeit nicht gefallen lassen. Er klagt daher gegen den Betreiber der Website auf Unterlassung; sein Name soll nicht mehr genannt werden dürfen. Mit diesem Anliegen unterliegt er jedoch vor allen Instanzen. Die zuständigen Zivilgerichte sind der Auffassung, es könne dahinstehen, ob hier Persönlichkeitsrechte des P oder dessen Lehrfreiheit so schwerwiegend betroffen seien, dass dahinter die wirtschaftlichen Interessen der Betreiberfirma zurückstehen müssten. Denn diese müsse sich jedenfalls die Aussagen der Studenten nicht zurechnen lassen; sie selbst habe die etwaige Beeinträchtigung von P's Ruf nicht zu verantworten. Im Übrigen sei die Bundesrepublik bekanntlich ein freies Land; die Studenten dürften eine Meinung über die Veranstaltungen haben und diese auch äußern.

P ist empört. Wer eine solche Plattform schaffe, müsse doch wohl auch die Verantwortung dafür übernehmen, was dort geschehe. An jeden einzelnen Kommentator könne er sich nicht wenden, da er über die erforderlichen Kontaktdaten nicht verfüge und die Firma ihm diese auch nicht zugänglich mache. Auch wenn das Verfassungsgericht natürlich nicht für Detailprobleme der zivilrechtlichen Haftungsfragen zuständig sei, habe es doch auch in diesem Bereich für einen angemessenen Grundrechtsschutz zu sorgen. Die Meinungsfreiheit müsse zumindest da ihre Grenzen finden, wo man ihn, einen verheirateten Familienvater und praktizierenden Katholiken, als Busengrabscher diffamiere.

### III

P legt daher vier Wochen nach Erhalt des letzten Urteils Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung ein. In seinem Schriftsatz zitiert er zwar ausführlich aus den gegen ihn ergangenen Urteilen, legt dem Beschwerdeschriftsatz aber keine Kopien der Urteile selbst bei.

Hat die Beschwerde Aussicht auf Erfolg?

## Inhaltsverzeichnis

A. Zulässigkeit .....	1
I. Zuständigkeit.....	1
II. Beschwerdefähigkeit .....	1
III. Beschwerdegegenstand .....	1
IV. Beschwerdebefugnis .....	2
1. Einschlägige Grundrechte .....	2
2. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung.....	2
Selbst, Unmittelbar und Gegenwärtig .....	3
V. Rechtswegerschöpfung.....	4
VI. Form und Frist.....	4
VII. Ergebnis .....	4
B. Begründetheit.....	5
I. Vorprüfung.....	5
1. Drittwirkung der Grundrechte .....	5
a) Entbehrlichkeit der Drittwirkung .....	6
b) Unmittelbare Drittwirkung.....	6
c) Mittelbare Drittwirkung .....	6
d) Stellungnahme.....	7
2. Prüfungskompetenz .....	8
II. Schutzbereich.....	8
1. Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 I i.V.m Art. 1 I GG .....	9
a) Persönlicher Schutzbereich .....	9
b) Sachlicher Schutzbereich .....	9
c) Zwischenergebnis.....	10
2. Schutz der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III S. 1 GG .....	10
a) Persönlicher Schutzbereich .....	10
b) Sachlicher Schutzbereich .....	11
c) Zwischenergebnis.....	11
3. Schutz der Berufsfreiheit, Art. 12 I S. 1 GG .....	12
a) Persönlicher Schutzbereich .....	12
b) Sachlicher Schutzbereich .....	12
c) Zwischenergebnis.....	12
4. Konkurrenzen .....	12
III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG .....	13
1. Eingriff .....	13
2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs .....	14
a) Einschränkungsmöglichkeit (Schranke).....	14
b) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (Schranken-Schranke) .....	15
aa) Formelle Rechtmäßigkeit .....	15
bb) Materielle Rechtmäßigkeit.....	16

c) Verfassungsmäßigkeit des Urteils .....	16
aa) Prüfungsmaßstab .....	16
bb) Abwägungskontrolle .....	16
(1) Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes .....	16
(2) Angemessene Gewichtung der entgegenstehenden Grundrechte .....	17
(a) Betroffenheit des P.....	17
(b) Interessen des Beklagten .....	18
(i) Wirtschaftliche Interessen der Betreiber .....	18
(i) Meinungsfreiheit der Nutzer.....	18
(i) Zurechnung der Meinungsfreiheit .....	20
(c) Abwägung der kollidierenden Grundrechte.....	21
cc) Zwischenergebnis zu c) .....	24
3. Zwischenergebnis zu III. ....	24
IV. Berufsfreiheit, Art. 12 I GG .....	24
1. Eingriff .....	24
2. Zwischenergebnis.....	25
<i>C. Ergebnis</i> .....	25

## Literaturverzeichnis

- Dreier, Horst (Hrsg.)  
Grundgesetz Kommentar  
Band III, Art. 83 – 146 GG  
Tübingen 2000  
(zitiert: Dreier – *Bearbeiter*)
- Degenhart, Christoph  
Staatsrecht I- Staatsorganisationsrecht  
22. Auflage, Heidelberg 2006  
(zitiert: Degenhart – StaatsR I)
- Dürig, Günter  
Grundrechte und Zivilrechtssprechung  
In: Vom Bonner Grundgesetz zur  
gesamtdeutschen Verfassung, Festschrift zum  
75. Geburtstag von Hans Nawiasky  
München 1956  
(zitiert: Dürig, Festschrift Nawiasky)
- Erichsen, Hans-Uwe  
Die Drittwirkung der Grundrechte  
Juristische Ausbildung 1996, 527 ff.  
(zitiert: Erichsen, Jura 1996)
- Frömming, Jens / Peters, Butz  
Die Einwilligung im Medienrecht  
NJW 1996, 958  
(zitiert: Frömming / Peters, NJW 1996)
- Gas, Tonio  
Der ordnungsgemäße Antrag im  
Verfassungsbeschwerdeverfahren  
Juristische Arbeitsblätter 2007, 375 ff.  
(zitiert: Gas, JA 2007)
- Grimm, Dieter  
Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des  
Bundesverfassungsgerichts  
NJW 1995, 1967  
(zitiert: Grimm, NJW 1995)
- Hug-Beeli, Gustav  
Wo liegt die Grenze der persönlichen Freiheit?  
Zürich 1976  
(zitiert: Hug-Beeli, „Wo liegt die Grenze der  
persönlichen Freiheit?“)

- Heydte, Friedrich August /  
Maunz, Theodor  
Grundrechte und Privatrecht  
Erstes Heft, München 1960  
(zitiert: Heydte / Maunz – Grundrechte und  
Privatrecht)
- Ipsen, Jörn  
Staatsrecht II – Grundrechte  
10. Auflage, Neuwied 2007  
(zitiert: Ipsen, StaatsR II – GR)
- Jarass, Hans / Pieroth, Bodo  
Grundgesetz für die Bundesrepublik  
Deutschland – Kommentar  
8. Auflage, München 2006  
(zitiert: Jarass / Pieroth – *Bearbeiter*)
- Klein, Hans  
Die grundrechtliche Schutzpflicht  
Deutsches Verwaltungsblatt 1994, 489 ff.  
(zitiert: Klein, DVBl 1994)
- Lechner, Hans / Zuck, Rüdiger  
Bundesverfassungsgerichtsgesetz  
5. Auflage, München 2006  
(zitiert: Lechner / Zuck)
- Mangoldt, Hermann / Klein,  
Friedrich / Starck, Christian  
(Hrsg.)  
Kommentar zum Grundgesetz  
1. Band: Präambel, Artikel 1 bis 19  
5. Auflage, München 2005  
(zitiert: Mangoldt / Klein / Starck – *Bearbeiter*)
- Niebeler, Engelbert  
Keine unmittelbare Wirkung der Grundrechte im  
Privatrecht  
Neue juristische Woche 1987, 827 ff.  
(zitiert: Niebeler, NJW 1987)
- Nipperdey, Karl / Enneccerus,  
Ludwig  
Grundgedanken des bürgerlichen Rechts, Teil  
des Privatrechts. Privatrecht und Verfassung  
In: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts  
15. Auflage, Tübingen 1959  
(zitiert: Enneccerus / Nipperdey)
- Palandt  
Bürgerliches Gesetzbuch – Beck'sche  
Kurzkomentare  
66. Auflage, München 2007  
(zitiert: Palandt – *Bearbeiter*)

## VIII

- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard  
Grundrechte, Staatsrecht II  
22. Auflage, Berlin 2006  
(zitiert: Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR)
- Sachs, Michael  
Grundgesetz Kommentar  
3. Auflage, München 2003  
(zitiert: Sachs – *Bearbeiter*)
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein,  
Franz  
Kommentar zum Grundgesetz  
10. Auflage, München 2004  
(zitiert: Schmidt-Bleibtreu / Klein – *Bearbeiter*)
- Schwabe, Jürgen  
Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte  
München 1971  
(zitiert: Schwabe, Die sog. Drittwirkung der GR)
- Umbach, Dieter / Clemens,  
Thomas  
Bundesverfassungsgerichtsgesetz –  
Mitarbeiterkommentar und Handbuch  
2. Auflage, Heidelberg 2005  
(zitiert: Umbach / Clemens – *Bearbeiter*)
- von Münch / Kunig (Hrsg.)  
Grundgesetzkommentar  
Band 1, Präambel. Art. 1-19  
5. Auflage, München 2000  
(zitiert: Münch / Kunig – *Bearbeiter*)
- Wassermann, Rudolf (Hrsg.)  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 3, Neuwied 1979  
(zitiert: Wassermann – *Bearbeiter*)
- Zuck Rüdiger  
Das Recht der Verfassungsbeschwerde  
3. Auflage, München 2006
- Abkürzungen entsprechen:**  
Kirchner, Hildebert  
Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache  
5. Auflage, Berlin 2003

# Gutachten

Die Verfassungsbeschwerde des P hat Erfolg, wenn sie zulässig (A.) und begründet (B.) ist.

## **A. Zulässigkeit**

### **I. Zuständigkeit**

Das Bundesverfassungsgericht kann nur angerufen werden, wenn ihm ein Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist („Enumerationsprinzip“<sup>1</sup>). Gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 I BVerfGG ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig.

### **II. Beschwerdefähigkeit**

P müsste beschwerdefähig sein. Gemäß § 90 I BVerfGG kann „jedermann“ eine Verfassungsbeschwerde erheben. Die Beschwerdefähigkeit richtet sich nach der Grundrechtsfähigkeit des Beschwerdeführers. In Sinne dieses Gesetzes ist dies jedermann, da jeder die Verletzung eines Grundrechts rügen kann<sup>2</sup>. P ist als natürliche Person Träger der Grundrechte und daher beschwerdefähig. Desweiteren ist P prozessfähig, gemäß § 51 I ZPO i.V.m. § 104 I BGB. Der Beamtenstatus des P als Professor spielt für die Grundrechtsmündigkeit keine Rolle.

### **III. Beschwerdegegenstand**

Es müsste einen zulässigen Beschwerdegegenstand geben. Dieser kann, gemäß § 90 I BVerfGG, jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt sein<sup>3</sup>. Es kann davon jeder Akt der Legislative, Exekutive und/oder Legislative betroffen sein, gemäß Art. 1 III, 20 III GG. P wendet sich in seiner Verfassungsbeschwerde gegen ein letztinstanzliches Urteil eines Gerichtes, welches Teil der Judikative ist. Hierin ist ein tauglicher Beschwerdegegenstand zu sehen.

---

<sup>1</sup> Dreier – Wieland, Art. 93 GG, Rn. 43.

<sup>2</sup> Piertoth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 1122.

<sup>3</sup> Dreier – Wieland, Art. 93 GG, Rn. 80; Zuck, RdVB, Rn. 507 ff..

#### **IV. Beschwerdebefugnis**

Gemäß § 90 I BVerfGG ist P beschwerdebefugt, wenn er behaupten kann, durch das Urteil des Zivilgerichtes in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein.

##### **1. Einschlägige Grundrechte**

Der Beschwerdeführer rügt, durch das letztinstanzliche Urteil des obersten Zivilgerichtes in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, gemäß Art. 2 I GG und seiner Lehrfreiheit, gemäß Art. 5 III GG, verletzt worden zu sein. Des Weiteren könnte noch eine Verletzung der Berufsfreiheit, gemäß Art. 12 I GG, nicht schlechthin ausgeschlossen sein. Ferner behauptet P in der Religionsfreiheit, gemäß Art. 4 I GG und dem Recht auf Ehe und Familie, gemäß Art. 6 I GG, verletzt zu sein.

##### **2. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung**

Nach dem substantiierten Sachvortrag müsste der Beschwerdeführer plausibel geltend machen, dass die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung besteht. Nach dem Wortlaut des § 90 I BVerfGG genügt dabei jedoch die bloße Behauptung einer Verletzung nicht<sup>4</sup>. P richtet seine VB gegen ein Urteil. Das Zivilgericht hat seine Klage auf Unterlassung der Nennung seines Namens auf der Internetseite [www.meinprofessor.de](http://www.meinprofessor.de), im Zusammenhang mit diffamierenden Kommentaren durch die Benutzer der Seite, abgewiesen. Hiernach ergibt sich die Möglichkeit, dass P durch das Urteil, in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit erheblich beeinträchtigt ist. Des Weiteren kann er in der Ausübung seiner Lehrfreiheit, und in sofern auch in der Berufsfreiheit, beeinträchtigt sein, als dass die Studenten, auf Grund der Kommentare, seinen Lehrveranstaltungen fern bleiben.

Die Behauptung für eine Grundrechtsverletzung über die Religionsfreiheit und dem Schutz der Ehe und Familie reicht hingegen nicht aus.

Da es sich bei den Nutzern der Internetseite im Wesentlichen um Studenten seiner Vorlesungen handelt, die den P bewerten und kommentieren, wird seine Person als Professor diskreditiert was die Ausübung seines Berufes

---

<sup>4</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 1129; BVerfGE 28, 17 (19).

einschränken könnte. Dies könnte die Möglichkeit einer Verletzung der Berufsfreiheit mit sich bringen.

Fraglich ist jedoch, in wie weit ein zivilrechtliches Urteil, das sich aus einem Streit zwischen Privatparteien herleitet, eine Verfassungsbeschwerde begründen kann. Grundsätzlich dienen die Grundrechte, als Teil der negatorischen Rechte, dem Bürger als unmittelbare Abwehrrechte<sup>5</sup> gegen den Staat (*status negativus*<sup>6</sup>). Demnach soll der Bürger die Möglichkeit haben, jede Form des nicht gerechtfertigten Eingriffs durch den Staat, beseitigen zu können. Denn nur der Staat ist, im klassischen Sinne, gemäß Art. 1 III GG, an die Grundrechte gebunden<sup>7</sup>. P macht vor dem Zivilgericht geltend, dass er durch die ehrverletzenden Äußerungen seitens Dritter in seinen Grundrechten beeinträchtigt ist. Hiernach handelt es sich im Wesentlichen um einen Konflikt zwischen Privaten. Daher wäre eine Möglichkeit zur Grundrechtsverletzung nicht gegeben und die VB als unzulässig abzuweisen. Nach heutigem Rechtsstand und der h.L. ist jedoch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte allgemein anerkannt<sup>8</sup>. Der Grund liegt darin, dass die ordentlichen Gerichte in ihren Urteilen, welche auf Grund eines Gesetzes ergehen, an die Grundrechte gebunden sind. Denn die Verfassung verkörpert eine objektive Werteordnung, die auch ihren Einfluss im bürgerlichen Recht findet<sup>9</sup>. Dies macht sich vor allem in den Generalklauseln des BGB bemerkbar („Treu und Glauben“, „Sittenwidrigkeit“, etc.). Das Zivilgericht könnte in seinem Urteil, gegen das P seine VB richtet, die Tragweite der Grundrechte oder deren Bedeutung verkannt<sup>10</sup> haben und daher die Möglichkeit zur Grundrechtsverletzung des P geschaffen haben.

### **Selbst, Unmittelbar und Gegenwärtig**

P müsste, im Sinn der Betroffenheitstheorie<sup>11</sup>, geltend machen, dass er selbst, unmittelbar und gegenwärtig von der Grundrechtsverletzung betroffen ist. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist die Betroffenheit jedoch insoweit

<sup>5</sup> Ipsen, StaatsR II – GR, Rn. 79.

<sup>6</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 58.

<sup>7</sup> Schwabe, Die sog. Drittwirkung der GR, S. 45.

<sup>8</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 181.

<sup>9</sup> Schwabe, Die sog. Drittwirkung der GR, S. 11; BVerfGE 7, 198 (205).

<sup>10</sup> Lechner / Zuck, § 90 Rn. 94; BVerfGE 89, 214.

<sup>11</sup> Zuck, Rn. 684.

anzunehmen, als das der Beschwerdeführer seine Rechtsposition persönlich vertritt. P wurde durch das Urteil persönlich adressiert, welches unverzüglich ohne unmittelbaren Vollzugsakt seine Wirkung entfaltet. Folglich ist P von der Grundrechtsverletzung betroffen.

### **V. Rechtswegerschöpfung**

P müsste geltend machen, dass er den Rechtsweg hinreichend ausgeschöpft hat, um die Grundrechtsverletzung abzuwenden, gemäß § 90 II BVerfGG. Da es sich, laut dem Sachverhalt um ein letztinstanzliches Urteil handelt, kann von einer ausreichenden Erschöpfung des Rechtsweges ausgegangen werden.

### **VI. Form und Frist**

P müsste Formerfordernisse einer Verfassungsbeschwerde eingehalten haben, gemäß § 23 I BVerfGG. Diese besagt, dass eine Verfassungsbeschwerde grundsätzlich in Schriftform mit Angabe aller Beweisstücke vorliegen muss. Problematisch könnte in dieser Hinsicht sein, dass P die Urteile der Zivilgerichte der VB nicht beigelegt hat. Dies ist jedoch entbehrlich, wenn der Beschwerdeführer ausreichend darlegt<sup>12</sup> inwieweit er in seinen Grundrechten verletzt worden ist und die Beweise hinlänglich wiedergeben kann<sup>13</sup>. P zitierte ausführlich aus den Urteilen, weshalb die Beilegung im konkreten Fall entbehrlich ist.

Desweiteren müsste P die Einlegungsfrist der VB gewahrt haben. Diese beträgt, gemäß § 93 I S. 1 BVerfGG, einen Monat. Die Frist beginnt dabei mit Verkündung oder Zustellung der hoheitlichen Entscheidung. Damit sind im Wesentlichen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen gemeint<sup>14</sup>. P reichte seine Verfassungsbeschwerde vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Zivilgerichtes ein. Damit ist die Frist gewahrt, da 4 Wochen die Frist von einem Monat nicht überschreiten, gemäß § 191 BGB.

### **VII. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist daher als zulässig zu beurteilen.

---

<sup>12</sup> Gas, JA 2007, 377.

<sup>13</sup> Sachs – *Sturm*, Art. 93 Rn. 86; BVerfGG NJW 2001, 1567.

<sup>14</sup> Umbach / Clemens - *Majer*, § 93, Rn. 9.

## **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn das letztinstanzliche Urteil den Beschwerdeführer tatsächlich in seinen Grundrechten verletzt hat. Dies ist der Fall, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich des betroffenen Grundrechts vorliegt, und dieser verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### **I. Vorprüfung**

Fraglich ist jedoch, in wie weit Grundrechte in das Privatrecht eingreifen dürfen.

#### **1. Drittwirkung der Grundrechte**

Zunächst stellt sich die Frage, ob sich die Grundrechte auf die zivile Gesetzgebung auswirken dürfen. Wie bereits erörtert, gelten die Grundrechte prinzipiell nur als Abwehrrechte des Bürgers, der Grundrechtsträger ist, gegen den Staat<sup>15</sup> als Grundrechtsadressaten. Der Staat kann aber darüber hinaus gegenüber dem Bürger, eine Schutzpflicht inne haben. Eine solche wird konkret deutlich an dem Schutz der Menschenwürde in Art. 1 I S.2 GG als höchster Rechtswert<sup>16</sup>. Diese Schutzbestimmung ist zwar nicht grundgesetzlich all umfassend, wird aber in seiner Gesamtheit, und auch konkret in einzelnen Rechtsinstituten, nach neuester Rechtsprechung so aufgefasst<sup>17</sup>. Dies hat zur Folge, dass das Grundrecht eine Ausstrahlungswirkung auf das gesamte, dem der Rechtsordnung untergeordnete Recht haben könnte<sup>18</sup>. Daher nimmt das Grundrecht, neben dem bekannten Abwehrrecht, welches sich an subjektiven Maßstäben misst<sup>19</sup>, auch immer mehr die Stellung einer objektiven Werteordnung ein und gilt als Leitlinien- und Impulsgeber<sup>20</sup> für die Auslegung des gesamten Rechtssystems<sup>21</sup>. Diese Form der staatlichen Schutzpflicht dient dem Schutz des Bürgers vor dem Verhalten Dritter. Diese Funktion des Grundrechts hat somit erhebliche Auswirkungen auf das Privatrecht, welches die

---

<sup>15</sup> S.o. A. IV 2.

<sup>16</sup> Münch / Kunig – Kunig, Art. 1, Rn. 4; BVerfGE 45, 187 (227); BVerfG NJW 1972, 811 (812); BVerfGE 5, 85 (204).

<sup>17</sup> Ipsen, StaatsR II – GR, Rn. 89.

<sup>18</sup> Klein, DVBl 1994, 489.

<sup>19</sup> Ipsen, StaatsR II – GR, Rn. 42 ff..

<sup>20</sup> BVerfGE 7, 198 (205); Erichsen, Jura 1996, 529.

<sup>21</sup> Klein, DVBl, 1994, 489.

Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander regelt. Hat doch die Judikative bei der Auslegung der Gesetze, gemäß Art. 20 III GG, sich an das geltende Verfassungsrecht zu orientieren. Wie sich diese Ausstrahlung auf die Rechtsbeziehungen unter Privaten auswirkt, wird dabei in unterschiedlicher Weise aufgefasst.

#### **a) Entbehrlichkeit der Drittwirkung**

Nach der Theorie der Entbehrlichkeit der Drittwirkung werden dem Bürger in gleicherweise Rechte gegen den Staat verliehen wie auch Rechte gegenüber Dritten<sup>22</sup>. Dies führt dazu, dass Grundrechtsbeeinträchtigungen, speziell Freiheitsbeeinträchtigungen, innerhalb von privaten Rechtsbeziehungen grundsätzlich auf den Staat zurückzuführen wären<sup>23</sup>, denn dieser ist, über die Legislative, verantwortlich für die geschaffene Rechtslage. Eine Drittwirkung wäre daher insgesamt entbehrlich, da hier die Verletzung der Grundrechte nicht bei den Privatparteien, als viel mehr bei dem Staat selbst läge<sup>24</sup>.

#### **b) Unmittelbare Drittwirkung**

Bei der unmittelbaren Drittwirkung schlagen sich die Grundrechte direkt in dem gesamten zivilen Rechtsverkehr nieder. Sie dienen damit als Ordnungsgrundsätze für das gesamte soziale Leben<sup>25</sup>. Dieses Argument entspringt dem sozialen Rechtsstaatsgedanken, gemäß Art. 20, 28 GG. Denn die Grundsatznormen sollen sich gerade auch auf die gesamte Rechtsordnung auswirken<sup>26</sup>, welche somit, als Leitsätze oder Auslegungsregelungen<sup>27</sup>, geradewegs den subjektiven Privatrechtsverkehr jedes Einzelnen bindet<sup>28</sup>. Somit wirken die Grundrechte absolut<sup>29</sup>.

#### **c) Mittelbare Drittwirkung**

Nach der ständigen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre<sup>30</sup> wirken die Grundrechte nur mittelbar auf das untergeordnete Recht. Diese Einwirkungen

---

<sup>22</sup> Erichsen, Jura 1996, 529.

<sup>23</sup> Schwabe, Die sog. Drittwirkung der GR, S. 45; Heydte / Maunz – Grundrechte und Privatrecht, S. 355.

<sup>24</sup> Erichsen, Jura 1996, 529.

<sup>25</sup> BAGE 1, 185 (193).

<sup>26</sup> Enneccerus / Nipperdey, S. 93.

<sup>27</sup> Enneccerus / Nipperdey, S. 95.

<sup>28</sup> Enneccerus / Nipperdey, S. 95.

<sup>29</sup> Erichsen, Jura 1996, 528.

<sup>30</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 181.

machen sich gerade in den sogenannten „Einbruchsstellen“ des Privatrechts deutlich. Es handelt sich hierbei um die Generalklauseln<sup>31</sup>, wie z.B. §§ 138 I, 242, 826 BGB („Sittenwidrigkeit“, „Treu und Glauben“, etc.)<sup>32</sup> und den unbestimmten Rechtsbegriffen, wie z.B. § 823 I („sonstige Rechte“) des BGB, die die Judikative nach verfassungsrechtlichen Maßstäben zu deuten hat, wodurch sich das Grundgesetz im Privatrecht reflektiert<sup>33</sup>. Wird dabei das Grundrecht fehlerhaft, nicht hinreichend angewendet oder die Tragweite und Bedeutung dessen verkannt, ist der Bürger mittelbar in seinen Grundrechten verletzt und hat die Möglichkeit zur Verfassungsbeschwerde.

#### **d) Stellungnahme**

Da nach sämtlichen genannten Theorien die Grundrechte bei der hier in Rede stehenden zivilgerichtlichen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind, kann die Diskussion über die grundsätzliche Anwendung der Grundrechte hier dahinstehen. Denn es ist insoweit von einer Grundrechtsgeltung im Privatrechtsverkehr auszugehen, als dass es sich im konkreten Fall um eine Generalklausel des BGB handelt.

Eine Norm ist im vorliegenden Fall nicht näher genannt. Doch lässt der Sachverhalt, unter Würdigung des Klagebegehrens des Klägers P, erkennen, dass es sich um ein schützenswertes Rechtsgut des § 823 I BGB handeln könnte. P begehrt, in Analogie<sup>34</sup>, einen Unterlassungsanspruch, gemäß § 1004 I S. 2 BGB, aus dem Schutz des sonstigen Rechts, gemäß § 823 I BGB<sup>35</sup>. Dieses beinhaltet unter anderem den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts<sup>36</sup>. Geschützt werden soll danach u.a. die Individualsphäre einer natürlichen Person<sup>37</sup>, die die Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung<sup>38</sup> in der Öffentlichkeit mit in den Schutzbereich einschließt. P wurde durch Kommentare auf der öffentlich zugänglichen Internetseite [www.meinprofessor.de](http://www.meinprofessor.de) erheblich diffamiert, welches zu einer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes geführt haben könnte. Desweiteren könnte hierin eine Namensrechtverletzung liegen, in dem die

<sup>31</sup> Dürig, Festschrift Nawiasky, S. 176.

<sup>32</sup> Schwabe, Die sog. Drittwirkung der GR, S. 11.

<sup>33</sup> BVerfGE 73, 261 (269); Niebeler, NJW 1987, 827.

<sup>34</sup> Palandt – *Sprau*, Einf. v. § 823, Rn. 18.

<sup>35</sup> Dürig, Festschrift Nawiasky, S. 180.

<sup>36</sup> Palandt – *Sprau*, § 823, Rn. 84.

<sup>37</sup> Palandt – *Sprau*, § 823, Rn. 87.

<sup>38</sup> BGH NJW 5, 592.

Internetbetreiber in unbefugter Weise<sup>39</sup> den Namen des P gebraucht hat, gemäß § 823 I i.V.m. § 12 2. Alternative BGB.

Hierin könnte das oberste Zivilgericht, bei der Beurteilung des Sachverhaltes, die Tragweite und Bedeutung der Verfassungsmäßigkeit immerhin verkannt haben und damit der verfassungsmäßigen Schutzpflicht gegenüber Dritten nicht hinreichend nachgekommen sein.

## **2. Prüfungskompetenz**

Fraglich ist jedoch, in wie weit das BVerfG die Kompetenz zu Überprüfung des Urteils besitzt. Die allgemeine Rechtmäßigkeit eines Urteils soll den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben. Danach liegt, i.S. der sog. Heck'schen Formel, die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes und die Auslegung des einfachen Rechtes<sup>40</sup> bei den ordentlichen Gerichten. Viel mehr soll das spezifische Verfassungsrecht im Mittelpunkt der Prüfung eines Urteils durch das BVerfG stehen<sup>41</sup>. Der Hintergrund liegt darin, dass das BVerfG nicht als „Super-Revisionsinstanz“ auftreten soll. Insofern soll lediglich geprüft werden, in wie weit der Richter bei dem Urteil die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte, in den dem Urteil zu Grunde liegenden Generalklauseln, verkannt hat. Mithin ist, in Bezug auf das spezifische Verfassungsrecht, eine Prüfungskompetenz des BVerfG festzustellen.

## **II. Schutzbereich**

Fraglich ist ob der Schutzbereiche eines Grundrechts eröffnet ist. Hier kommen die Schutzbereiche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (aPR) aus Art. 2 I GG, der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III S. 1 GG, und der Berufsfreiheit aus Art. 12 I S. 1 GG in Betracht.

---

<sup>39</sup> Palandt – *Heinrichs*, § 12, Rn. 25,

<sup>40</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 1176.

<sup>41</sup> BVerfGE 18, 85 (92).

## 1. Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 I i.V.m Art. 1 I GG

### a) Persönlicher Schutzbereich

P müsste in den persönlichen Schutzbereich des aPR fallen. Art. 2 I GG hat keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Grundrechtsträgers, was dazu führt, dass „jedermann“ Träger dieses Grundrechts sein kann. P fällt, als natürliche Person, in den persönlichen Schutzbereich des aPR.

### b) Sachlicher Schutzbereich

Fraglich ist, ob der sachliche Schutzbereich von Art. 2 I S. 1 GG eröffnet ist. Schützenwertes Gut dieses Grundrechts ist vor allem die individuelle Persönlichkeit des Menschen und dessen soziale Anerkennung<sup>42</sup> und Ehre<sup>43</sup>. Dies unterscheidet sich im Wesentlichen durch drei, nicht abschließend definierte, tatbestandsmäßige Ausprägungen<sup>44</sup> die sich in der Selbstbestimmung, -bewahrung und -darstellung<sup>45</sup> äußern.

Die (informelle) Selbstbestimmung beschreibt das Recht jedes Einzelnen, über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe eigener personenbezogener Informationen, zu welchem Zweck auch immer, selbst zu entscheiden<sup>46</sup>. Das Selbstbewahrungsrecht baut einen sozialen und räumlichen<sup>47</sup> Schutzbereich um den Grundrechtsträger. Es gibt dem Menschen das Recht auf persönliche Rückzugsmöglichkeiten außerhalb jeden öffentlichen Einflusses<sup>48</sup>. Das Anrecht auf Selbstdarstellung bzw. der personellen Identität, beschreibt das selbstgestaltende Auftreten jedes Einzelnen in Bezug zu Dritten. Danach hat jeder persönlich darüber zu entscheiden, wie er gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit auftritt<sup>49</sup>. Im negativen bedeutet dies gleichzeitig, dass niemand das Recht hat, unerlaubt eine persönliche Selbstdarstellung einer Person, z.B. durch Falschzitate oder erfundene Interviews<sup>50</sup>, zu verfälschen. Dies schließt auch das Recht am

---

<sup>42</sup> BVerfG NJW 1999, 1322.

<sup>43</sup> Sachs – Murswiek, Art. 2, Rn. 74.

<sup>44</sup> Dreier – Dreier, Art. 2 I, Rn. 69.

<sup>45</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 373.

<sup>46</sup> Dreier – Dreier, Art. 2 I, Rn. 78, BVerfGE 65, 1.

<sup>47</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 375.

<sup>48</sup> BVerfG NJW 1957, 297 (298).

<sup>49</sup> BVerfGE 63, 131 (142).

<sup>50</sup> Dreier – Dreier, Art. 2 I, Rn. 74.

eigenen Bild<sup>51</sup> und Wort<sup>52</sup> mit ein. Resultierend aus diesen drei Rechten, hat der Staat jedem gegenüber eine Schutzpflicht vor falschen oder beeinträchtigenden Äußerungen seitens Dritter, die darauf abzielen, das Ansehen der Person zu schmälern, seine sozialen Kontakte zu schwächen und in Folge dessen sein Selbstwertgefühl zu untergraben<sup>53</sup>. Besondere Entfaltung erfährt hierbei der Schutzbereich in Bezug zu den Massenmedien<sup>54</sup> in denen die Persönlichkeit eines Einzelnen, oft ohne deren Erlaubnis<sup>55</sup>, in den Mittelpunkt der Öffentlichkeit gerückt wird. P's Person als Professor wird auf der Website [www.meinprofessor.de](http://www.meinprofessor.de) von anderen Nutzern bewertet und beschrieben. Durch diese Kommentierungen im Internet, welches heutzutage als kommunikatives Massenmedium bezeichnet werden muss, übernehmen die Nutzer die Darstellung des P vor einem sehr breiten Publikum. Diese Darstellungen gehen ihrem Inhalt nach über die der Amtsperson des Professors hinaus, und beziehen sich auf dessen Persönlichkeit und deren Gestaltung und Darstellung in der Öffentlichkeit. Desweiteren wird er namentlich auf dem Internetportal geführt, was den Schutzbereich der informellen Selbstbestimmung eröffnet. Danach ist festzustellen, dass der sachliche Schutzbereich des aPR begründet ist.

### c) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich des aPR gilt als eröffnet.

## 2. Schutz der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III S. 1 GG

### a) Persönlicher Schutzbereich

Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig sind<sup>56</sup>. Ausgenommen sind jedoch die Personen, die Ihrer Treuepflicht gegenüber der Verfassung nicht nachkommen<sup>57</sup>, gemäß Art. 5 III S. 2 GG. Der Professor P ist als Lehrkraft der Fachhochschule der Stadt F tätig. Deshalb fällt P in den persönlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit.

---

<sup>51</sup> BVerfG NJW 2000, 1021.

<sup>52</sup> BVerfG NJW 1980, 2072.

<sup>53</sup> BVerfG NJW 1999, 1322.

<sup>54</sup> Mangoldt / Klein / Starck – Starck, Art. 2 I, Rn. 182.

<sup>55</sup> Frömming / Peters, NJW 1996, 958 ff..

<sup>56</sup> Dreier – Pernice, Art. 5 III (Wissenschaft), Rn. 34; BVerfGE 35, 79 (112).

<sup>57</sup> Dreier – Pernice, Art. 5 III (Wissenschaft), Rn. 41.

## b) Sachlicher Schutzbereich

P's Tätigkeit als Professor müsste in den sachlichen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen. Der Schutzbereich dieses Grundrechts umfasst im Wesentlichen das Auffinden und Sammeln von Erkenntnissen, die sich auf eigengesetzliche Prozesse beziehen<sup>58</sup>. Dabei wird auf eine prinzipielle Unabgeschlossenheit des Erkenntnisprozesses<sup>59</sup> abgestellt, mit dem Ziel, die Wahrheit eines bestimmten Sachgebietes zu ergründen. Dieses Ergründen manifestiert sich durch das Sammeln von Informationen<sup>60</sup> und geht über in das eigenverantwortliche, methodische Arbeiten an Hand von Fragestellungen<sup>61</sup>. Die Wissenschaftsfreiheit beinhaltet auch die Auswertung und Verbreitung der gesammelten Forschungsergebnisse<sup>62</sup>. In den Bereich der Wissenschaftsfreiheit fällt daher auch die Lehre, gemäß Art. 5 III S. 1 GG. Wesentliche Voraussetzungen hierfür ist die selbstständige und frei von Weisungen durchgeführte Vermittlung der angeeigneten oder selbst gesammelten Erkenntnisse<sup>63</sup>. Eine Ausnahme sind danach jedoch die Professoren an Fachhochschulen<sup>64</sup>. P ist Professor an einer solchen Fachhochschule und hält Vorlesungen, die der Wissensvermittlung dienen. Diese dient jedoch weniger der Vermittlung der Lehre und Forschung, sondern sie bereitet die Studenten viel mehr auf die späteren beruflichen Tätigkeiten vor<sup>65</sup>. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass auch die Lehrer einer solchen Fachhochschule nicht einer selbstständigen Forschung ausgesetzt sind, sondern viel mehr im Rahmen dienstrechtlicher Vorschriften zu handeln haben<sup>66</sup>. Mithin ist der sachliche Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nicht eröffnet.

## c) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit ist mithin nicht betroffen.

---

<sup>58</sup> BVerfGE 47, 327 (367).

<sup>59</sup> Jarass / Pieroth – *Jarass*, Art. 5, Rn. 121; BVerfGE 90, 1 (11).

<sup>60</sup> Jarass / Pieroth – *Jarass*, Art. 5, Rn. 121.

<sup>61</sup> Mangoldt / Starck / Klein – *Starck*, Art. 5, Rn. 361.

<sup>62</sup> Mangoldt / Starck / Klein – *Starck*, Art. 5, Rn. 361.

<sup>63</sup> Jarass / Pieroth – *Jarass*, Art. 5, Rn. 123; BVerfGE 35, 79 (113).

<sup>64</sup> Dreier – *Pernice*, Art. 5 III (Wissenschaft), Rn. 26.

<sup>65</sup> BVerfGE 61, 210 (244).

<sup>66</sup> DVBl. 1986, 1109 (1110).

### 3. Schutz der Berufsfreiheit, Art. 12 I S. 1 GG

#### a) Persönlicher Schutzbereich

Bei der Berufsfreiheit handelt es sich um ein sogenanntes „Deutschen-Grundrecht“. Dies bedeutet konkret, dass nur solche Personen Träger dieses Grundrechts sein können, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben, gemäß Art. 116 I GG. Mangels näher Informationen ist davon auszugehen, dass es sich bei P um einen deutschen Staatsbürger handelt. Demnach gilt der persönliche Schutzbereich als eröffnet.

#### b) Sachlicher Schutzbereich

Die Berufsfreiheit müsste P vor den Kommentierungen durch Dritte schützen. Die Berufsfreiheit unterscheidet im Wesentlichen zwischen der Berufswahl und der Berufsausübung<sup>67</sup>. Beide Bereiche sind grundgesetzlich geschützt, soweit sie die berufliche Tätigkeit betreffen. Der Beruf ist dabei definiert als eine auf Dauer angelegte<sup>68</sup>, der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage<sup>69</sup> dienenden Tätigkeit, die schlechthin nicht verboten ist<sup>70</sup>. P ist als Professor einer Fachhochschule angestellt. Eine Professur ist auf Grund der zeitlichen Gebundenheit nicht als Nebentätigkeit zu bezeichnen und dient dem Erwerb zur Erfüllung der Lebensgrundlage. Mithin ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

#### c) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich der Berufsfreiheit ist daher eröffnet.

### 4. Konkurrenzen

Die einzelnen Grundrechte könnten in Konkurrenz zueinander stehen. Von einer solchen spricht man, wenn mehrere Schutzbereiche verschiedener Grundrechte eines Grundrechtsträgers berührt sind. Im konkreten Fall sind die Schutzbereiche des aPR und der Berufsfreiheit eröffnet. Im Sinne der Idealkonkurrenz ist das Einschlägigere zu erst zu prüfen. Das Einschlägigere ist dabei nicht das, welches auf Grund des Sachvortrages am ehesten zutrifft, sondern vor allem auch das Grundrecht welches die höhere Schutzwirkung

<sup>67</sup> Mangoldt / Kleine / Starck – *Manssen*, Art. 12 I, Rn. 36.

<sup>68</sup> Pieroth / Schlink, *StaatsR II – GR*, Rn. 812; BVerfGE 32, 1 (28).

<sup>69</sup> Jarass / Pieroth – *Jarass*, Art. 12 I, Rn. 4.

<sup>70</sup> BVerfG NJW 2006, 1261 (1262).

entfaltet<sup>71</sup>. Der Sachverhalt lässt darauf schließen, dass P primär die Beeinträchtigung seiner Person und nicht die der Berufsfreiheit durch das Urteil rügt. Auch hat das aPR i.V.m. der Menschenwürde, gemäß Art. 1 I GG, eine größere Schutzwirkung als die Berufsfreiheit, weshalb gesamt betrachtet das aPR Vorrang genießt.

### **III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG**

#### **1. Eingriff**

P müsste einen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht erlitten haben. Im klassischen Sinne wird ein Eingriff als eine zielgerichtete, finale Staatshandlung bezeichnet, die unmittelbar wirkt und mit Befehl oder Zwang ausgeführt wird<sup>72</sup>. Die moderne Eingriffslehre erweitert diese Definition jedoch in der Hinsicht, als dass jede hoheitliche Maßnahme als Eingriff bestimmt wird, die dem Einzelnen eine Handlung, die in seinen Schutzbereich fällt, ge- oder verbietet, unabhängig von der Unmittelbarkeit oder Finalität<sup>73</sup>. Auch das erhebliche Erschweren der Ausübung eines Grundrechts kann man danach als Eingriff deuten. Weiter kann man daraus schließen, dass nicht nur aktives Tun Voraussetzung für einen Eingriff ist, sondern auch Unterlassen eine Form der Maßnahme sein kann<sup>74</sup>. Um ein Ausufern des Eingriffs zu verhindern, beschränkt sich dieser bei dem aPR vor allem auf die klassische Theorie, jedoch reicht es wiederum aus, wenn die Maßnahme hinlänglich zielgerichtet und adressiert ist<sup>75</sup>. Der Beschwerdeführer rügt, dass der Staat, durch das Urteil gegen ihn, es Unterlassen hat, seiner Schutzpflicht nachzukommen. Durch den Unterlassungsanspruch, gemäß §§ 823 I, 1004 I S. 2 BGB, wollte der Beschwerdeführer erreichen, dass öffentliche Schmähkritiken durch Dritte in Verbindung mit seinem Namen unterbleiben. In soweit könnte hierin ein Eingriff vorliegen, als dass dadurch Dritten die Persönlichkeitsrechtsverletzungen gegen den P weiterhin ermöglicht wurden. Desweiteren ist das Unterlassen des Staates, in soweit genügend qualifiziert, als dass das Urteil hinlänglich an den P gerichtet ist.

<sup>71</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 343.

<sup>72</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 238; BVerfGE 105, 279 (299).

<sup>73</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 240.

<sup>74</sup> Mangoldt / Klein / Starck – *Depenheuer*, Art. 14, Rn. 491.

<sup>75</sup> Sachs – *Murswiek*, Art. 2 I, Rn. 81.

## 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff müsste verfassungsmäßig sein im Sinne des Art. 2 I GG. Dies richtet sich nach den jeweiligen Einschränkungen und den formellen und materiellen Anforderungen.

### a) Einschränkungsmöglichkeit (Schranke)

Die Einschränkung könnte sich nach einem einfachen Gesetzesvorbehalt richten. Danach fände das aPR seine Schranke durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes. Hiervon ist jedoch in Art. 2 I GG keine Rede. Die Einschränkungsmöglichkeiten liegen, im Sinne der Schrankentrias<sup>76</sup>, grundsätzlich bei den Sittengesetzen, die als allgemein überlieferte Moralvorstellungen<sup>77</sup> definiert werden, bei den Rechten Dritter aber vor allem in der verfassungsmäßigen Ordnung, worin die Rechtssprechung den Schwerpunkt sieht<sup>78</sup>. Gemeint ist mit der Ordnung die verfassungsmäßige Rechtsordnung<sup>79</sup>, was wiederum zur Folge hat, dass nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes in den Schutzbereich eines Grundrechts eingegriffen werden darf. Desweiteren muss dieses den materiellen und formellen Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Das oberste Zivilgericht müsste daher sein Urteil auf eine entsprechende Norm stützen. Diese wird jedoch nicht näher genannt, könnte aber dessen ungeachtet ebenfalls auf § 823 I BGB beruhen. Schützenswertes Rechtsgut dieser Norm ist, als Teil des sonstigen Rechts, die Berechtigung am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und die Meinungsfreiheit. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass das Persönlichkeitsrecht des P hinter den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers des Internetportals zurückstehen müsse. Diese wirtschaftlichen Interessen beziehen sich dabei auf das Internetportal. Solch ein Internetdienstleister kann als ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb bezeichnet werden, da dieser seiner Gesamtheit nach wirtschaftlich tätig ist<sup>80</sup>.

<sup>76</sup> Sachs – Murswiek, Art. 2, Rn. 89.

<sup>77</sup> Sachs – Murswiek, Art. 2, Rn. 94.

<sup>78</sup> Dreier – Dreier, Art. 2 I, Rn. 59; BVerfGE 106, 28 (48).

<sup>79</sup> Mangoldt / Klein / Starck – Starck, Art. 2 I, Rn. 25.

<sup>80</sup> Wassermann – Däubler, § 823 I, Rn. 32.

Weiter fällt die Meinungsfreiheit in den Schutzbereich des sonstigen Rechtes in Bezug auf das Persönlichkeitsrecht der Nutzer eines solchen Internetportals. Das Gericht beurteilt den Unterlassungsanspruch des P als eine Intervention in die Rechte der Betreiber des Internetportals und dessen Nutzer im Sinne des § 823 I BGB.

Fraglich ist jedoch, in wie weit diese Norm für eine Eingriffsgrundlage qualifiziert ist. Schließlich ist sie keine Norm, die ein einschränkendes Verhalten des Staates für zulässig erklärt. Viel mehr steht die Norm hier als Anspruchsgrundlage zwischen der Rechtsbeziehung zweier Privatpersonen. Jedoch bewerten die ordentlichen Gerichte die Norm, anders als bei der verfassungsmäßigen Überprüfung, an Hand von zivilrechtlichen Maßstäben, weshalb hierin auch die Norm als Eingriffsgrundlage gewertet werden kann.

Desweiteren käme noch eine Schranke in Bezug auf die Rechte Dritter insofern in Betracht, als das der Internetbetreiber gegen Verpflichtungen zum Schutz von P verstößt, gemäß § 823 II BGB i.V.m. §§ 185, 186 StGB<sup>81</sup>. Mangels nähere Informationen aus dem Sachverhalt ist dies jedoch zu vernachlässigen.

#### **b) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (Schranken-Schranke)**

Fraglich ist ob § 823 I BGB ein formell als auch materiell verfassungsmäßiges Gesetz ist.

##### **aa) Formelle Rechtmäßigkeit**

Problematisch ist, ob das Bürgerliche Gesetzbuch formell rechtmäßig ist. Dies richtet sich nach der Gesetzgebungskompetenz, des Zustandekommens und der Verkündung. Die Kompetenz über das bürgerliche Recht liegt grundsätzlich beim Bund, gemäß Art. 74 I Nr. 1 i.V.m. Art. 72 II GG, denn eine gesamtstaatliche Einheitlichkeit des Deliktsrechts (§ 823 I) und des Rechts eines Eigentümers ein Unterlassen zu verlangen (§ 1004 I, II) ist unbedingt erforderlich. Die Richtigkeit über das Zustandekommen und Verkünden richtet sich prinzipiell nach Art. 76 ff. GG. Da es sich hier jedoch um vorkonstitutionelles Recht handelt, ist von einem formell korrekten

---

<sup>81</sup> BVerfGE 99, 185 (196).

Zustandekommen auszugehen<sup>82</sup>. Desweiteren wurde das BGB am 2. Januar 2002 neu verkündet<sup>83</sup>. Das BGB ist daher formell rechtmäßig.

### **bb) Materielle Rechtmäßigkeit**

Von einer materielle Rechtmäßigkeit des §§ 823 I, 1004 I S. 2 BGB ist auszugehen.

### **c) Verfassungsmäßigkeit des Urteils**

#### **aa) Prüfungsmaßstab**

Fraglich ist was für ein Prüfungsmaßstab bei der Überprüfung des Urteils herangezogen werden muss. Wie bereits eingangs<sup>84</sup> erwähnt, soll lediglich die Verletzung des spezifischen Verfassungsrechts begutachtet werden. In Bezug zur mittelbaren Drittwirkung ist also zu prüfen, in wie weit in den Generalklauseln des § 823 I BGB die Grundrechte des P vernachlässigt oder gänzlich unberücksichtigt geblieben sein, und daher der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber P nicht nachgekommen ist. Die „Einbruchsstelle“ des Grundrechts in den § 823 I BGB könnte in dem unbestimmten Rechtsbegriff des sonstiges Rechts liegen. Eine nähere Konkretisierung folgt durch das Gesetz nicht. Diese Klausel ist als spezifisches Verfassungsrecht zu betrachten, da sich erst durch das Grundrecht bestimmen lässt, was als besonders schützenswertes, sonstiges Rechtsgut gilt. In so fern muss lediglich geprüft werden, ob das Gericht die Tragweite und die Bedeutung des Grundrechts im sonstigen Recht des § 823 I BGB verkannt haben könnte.

#### **bb) Abwägungskontrolle**

##### **(1) Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes**

Es könnte sein, dass das Persönlichkeitsrecht überhaupt berücksichtigt wurde. Das zuständige Zivilgericht behauptet, es könnte dahinstehen, wie schwerwiegend das aPR betroffen ist. Daraus lässt sich schließen, dass das Gericht immerhin das aPR auf seine Anwendung hin geprüft hat, den Interessen des Betreibers aber den Vorrang gegeben hat. Insofern ist eine ist eine allgemeine Berücksichtigung bei der Prüfung der Abwägung zu bejahen.

---

<sup>82</sup> Schmidt-Bleibtreu – *Sannwald*, Art. 123, Rn. 1.

<sup>83</sup> BGBl. I S. 42.

<sup>84</sup> S.o. B. I 2.

## (2) Angemessene Gewichtung der entgegenstehenden Grundrechte

Fraglich bleibt jedoch, ob das Gericht in seiner Urteilsbegründung einen Abwägungsfehler in der Hinsicht begangen hat, als das es die angemessene Gewichtung der einzelnen Grundrechte verkannt hat. Daraus resultierend stellen sich die Fragen (a) ob und in welchem Umfang P betroffen ist; (b) welche Interessen des Beklagten dem aPR gegenüberstehen und (c) in welchem Verhältnis, im Sinne der praktischen Konkordanz, das aPR zu den Interessen des Beklagten stehen.

(a) *Betroffenheit des P*

Durch die öffentlichen Diffamierungen und Bewertungen, die stark auf die Persönlichkeit des P anspielen, ist er von der Verletzung unmittelbar betroffen. Dies hat zur Folge, dass ein falsches Bild in der Öffentlichkeit über ihn verbreitet wird. Wie schwer P in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen ist, richtet sich nach der Sphärentheorie<sup>85</sup>. Nach ihr wird unterschieden zwischen drei unterschiedlichen Sphären, die sich vor allem in ihrer Intensität unterscheiden. Die unterste Stufe ist hierbei die Sozialsphäre. Sie beschreibt die Persönlichkeit und ihr Verhalten im öffentlichen Leben und Raum. Hier ist das schützenswerte Gut der Individualperson sehr gering. Die nächste Stufe ist die der Privatsphäre<sup>86</sup> und beinhaltet den Schutz des Verhaltens der einzelnen Persönlichkeit innerhalb seines engeren Bekannten- und Verwandtenkreises. Hier ist der Schutzgehalt schon wesentlich höher. Keinerlei Eingriffe hingegen sind zulässig in die Intimsphäre<sup>87</sup>. Dies ist der unantastbare Bereich jedes Einzelnen der in keinster Weise eingeschränkt werden darf. P wird vor einem breiten öffentlichen Publikum diffamiert und sexistisches Verhalten nachgesagt. Insofern könnte der Eindruck entstehen, dass immerhin schon die Privatsphäre des P in erheblichem Maße beeinträchtigt ist. Jedoch ist P als Professor in Bezug auf sein Amt eine Person des öffentlichen Lebens, in dem er als Lehrender einer Fachhochschule im Mittelpunkt der fachlich-öffentlichen Tätigkeit steht. Darum zielen die Kommentare und Bewertungen auch in erster Linie auf die Amtsperson ab. Als solche müsste P die Eingriffe, als Teil der Sozialsphäre

---

<sup>85</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 376; BVerfGE 6, 32 (41).

<sup>86</sup> BVerfGE 95, 220 (241).

<sup>87</sup> Pieroth / Schlink, StaatsR II – GR, Rn. 376; BVerfGE 80, 367 (373).

gelten lassen, da sie sich nicht unmittelbar gegen seine Person richten<sup>88</sup>. Jedoch ist zwischen den einzelnen Kommentaren zu unterscheiden. Sind die Bewertungen der Lehrveranstaltungen noch einzig und allein auf die Amtsperson des Professors bezogen, haben die Kommentare jedoch einen anderen Charakter. Sie könnten vorrangig darauf abzielen, die Amtsperson in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Das dabei gleichzeitig die Persönlichkeit betroffen sein könnte, könnte das Gericht verkannt haben.

*(b) Interessen des Beklagten*

Fraglich ist somit, welche Interessen des Beklagten dem aPR gegenüberstehen. Der Beklagte ist im konkreten Fall der Betreiber des Internetportals, bei dem die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen, welche durch das Urteil geschützt werden sollen.

*(i) Wirtschaftliche Interessen der Betreiber*

Die wirtschaftlichen Interessen liegen in der Ausübung eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. Im konkreten Fall handelt es sich dabei um ein Internetportal, welches den Nutzern die Möglichkeit gibt, Professoren der verschiedenen Hochschulen zu bewerten. Damit dies möglich ist, ist, neben den technischen Voraussetzungen, die Freiheit der Nutzer ihre Meinung frei äußern zu dürfen unerlässlich. Ansonsten hätte das Internetportal für die Nutzer keinen legitimen Nutzen und sie würden der Seite dann entsprechend fern bleiben. Das würde wiederum zu einer massiven Unwirtschaftlichkeit der Internetseite führen. Daher sind die wirtschaftlichen Interessen abhängig von der Meinungsfreiheit der Nutzer. Darin könnte dann auch eine Verletzung der Berufsfreiheit<sup>89</sup> des Betreibers liegen.

*(i) Meinungsfreiheit der Nutzer*

Fraglich ist, ob die Nutzer Meinungen im Sinne des Art. 5 I S. 1 GG äußern. Schützenswertes Gut der Meinungsfreiheit ist jede geistige Auseinandersetzung und Stellungnahme in allen Bereichen der Kommunikation<sup>90</sup>. Dies umfasst jede wertende Äußerung unabhängig von der

---

<sup>88</sup> BVerfGE 101, 361 (383).

<sup>89</sup> S.o. B. II. 3 ff..

<sup>90</sup> Jarass / Piroth – Jarass, Art. 5, Rn. 3.

Vernünftigkeit, Richtigkeit<sup>91</sup> oder der äßernden Person<sup>92</sup>. Tatsachenbehauptungen hingegen sind nicht geschützt, da ihnen jedes wertende Element fehlt und sie gerade Voraussetzung für die Bildung einer Meinung sind<sup>93</sup>. Was als Tatsache bezeichnet werden kann, richtet sich nach der Beweisbarkeit oder der objektiven Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit<sup>94</sup>. Unwahre Tatsachenbehauptungen, die bewusst geäußert werden, oder ihrer Beweislage nach eindeutig unwahr sind, sind nicht schützenswert und fallen daher ebenfalls nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit<sup>95</sup>. Nicht deutlich voneinander trennbare Äußerungen von Tatsachen und Meinungen fallen wiederum unter den Begriff der Meinungsfreiheit<sup>96</sup>. P ist verschiedenen Äußerungen ausgesetzt, die sich in ihrer Meinungsqualität unterscheiden. Zum einen sind es die eher negativen Bewertungen seiner Vorlesungen in Form von Benotungen. Jeder Nutzer kann an Hand von verschiedenen Kriterien seine subjektiven Meinungen über die Lehrveranstaltungen mit Hilfe einer Punkteskala als positiv oder negativ bewerten. Insofern handelt es sich bei dieser Äußerung um eine schützenswerte Meinung, da sie sich auf das subjektive Empfinden über die Lehrveranstaltungen der Studenten bezieht. Zum anderen rügt P die Einzelkommentare. Handelt es sich bei den Bezeichnungen als „Langweiler“ und „Schnarchsack“ noch um Meinungsäußerungen einzelner Nutzer, unabhängig von ihrer Vernünftigkeit, ist die Grenze, bei der Behauptung über die Bevorzugung von Studentinnen mit einer großen Oberweite, zwischen Tatsache und Meinung eher gering. Der anonyme Verfasser stellt nicht eindeutig klar, dass es sich bei der Äußerung nur um seine persönliche Meinung handelt. Insofern könnte der Eindruck entstehen, dass es sich bei der Begünstigung um eine Tatsache handelt. Jedoch ist dies abzulehnen, da dies eine Beweisbarkeit voraussetzen müsse, die im konkreten Fall mehr als fraglich ist. Auch die unwahre Tatsachenbehauptung ist daher auszuschließen, da Gegenteiliges ebenfalls nicht beweisbar ist. Jedoch kann es sich bei den

---

<sup>91</sup> BVerfGE 61, 1 (8).

<sup>92</sup> Jarass / Pieroth – *Jarass*, Art. 5, Rn. 8.

<sup>93</sup> BVerfGE 61, 1 (8).

<sup>94</sup> Jarass / Pieroth – *Jarass*, Art. 5, Rn. 3.

<sup>95</sup> Jarass / Pieroth – *Jarass*, Art. 5, Rn. 5.; BVerfGE 99, 185 (197).

<sup>96</sup> BVerfG NJW 1992, 1439 (1440); BVerfGE 61, 1 (9); ausführlich dazu Grimm, NJW 1995, 1697 ff..

Äußerungen immer noch um eine Schmähekritik<sup>97</sup> gegen P handeln. Diese wird definiert als eine herabsetzende Äußerung, weniger in der Auseinandersetzung mit der Sache als viel mehr in der Diffamierung der Person<sup>98</sup>. Dass die Äußerungen dabei ausfallend, überzogen und polemischer Natur sind, reicht dabei jedoch für eine Schmähung noch nicht aus<sup>99</sup>. Mithin kann bei den Kommentaren insgesamt von Werturteilen, i.S.d. Art. 5 I GG gesprochen werden.

Seine Schranken findet die Meinungsfreiheit, gemäß Art. 5 II GG, neben den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend (JuSchG) vor allem in den Rechten der persönlichen Ehre Dritter. Die persönliche Ehre wird dabei als innerer Wert und äußere Geltung des Menschen innerhalb der Gesellschaft bezeichnet<sup>100</sup>.

*(i) Zurechnung der Meinungsfreiheit*

Problematisch erscheint jedoch, in welchem Umfang die Äußerungen der Studenten dem Betreiber zugerechnet werden können. Bislang wurde davon ausgegangen, dass der Internetdienstleister, der eine solche Meinungsplattform öffentlich zur Verfügung stellt, auch Sorge dafür zu tragen hat, welche Inhalte darunter veröffentlicht werden<sup>101</sup>. Denn nur er und allenfalls der Nutzer, der eine Meinung geäußert hat, haben die Möglichkeit, eine Meinung wieder zurückzunehmen oder zu löschen. Da von dem Nutzer, auf Grund seines Rechts auf freie Meinungsäußerung, mitnichten verlangt werden kann, seine abgegebene Meinung zurückzuziehen, läge die Verantwortung bei dem Betreiber einer solchen Plattform. Dies wurde damit begründet, dass der Betreiber eines solchen Meinungsforums bei dessen Eröffnung damit hätte rechnen können, dass einzelne Nutzer die Gelegenheit nutzen würden, auf Grund des hohen Aufmerksamkeitswertes, gerade an dieser Stelle, Beiträge zu verfassen die „über die Stränge schlagen“ könnten<sup>102</sup> und Personen in erheblichem Maße diskreditieren. Im konkreten Fall hätte der Anbieter der Seite [www.meinprofessor.de](http://www.meinprofessor.de) in technischer Hinsicht dafür Sorge

<sup>97</sup> Sachs – Murswiek, Art. 2, Rn. 128.

<sup>98</sup> BVerfGE 82, 272 (284).

<sup>99</sup> BVerfG NJW 1995, 3303 (3304).

<sup>100</sup> Mangoldt / Klein / Starck – Starck, Art. 5 I, II, Rn. 211.

<sup>101</sup> LG Hamburg Az. 324 O 721/05.

<sup>102</sup> GRUR 1980, 1099.

zu tragen haben, dass Beiträge erst auf eventuelle Ehrverletzungen hin überprüft werden, bevor sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies wäre durch einen technisch realisierbaren Freischaltmechanismus möglich gewesen. Insofern wäre dem Betreiber jede Kommentierung zurechenbar.

Nach neuester Gesetzeslage i.S.d. §§ 7 I, II, 8 I TMG und Rechtsprechung<sup>103</sup> sind dem Forenbetreiber die ehrverletzenden Kommentierungen erst ab Kenntniserlangung zurechenbar. Der Hintergrund ist der, dass dem Betreiber es nicht zumutbar sein kann, jeden einzeln abgegebenen Beitrag auf seine Korrektheit hin zu überprüfen. Gerade bei großen Foren und Internetportalen mit mehreren tausend Beiträgen teilweise pro Tag, stellt dies den Verantwortlichen vor eine unmögliche Hürde der Überprüfbarkeit. Dies wurde in früheren Urteilen meist verkannt. Daher ist dem Betreiber der Seite [www.meinprofessor.de](http://www.meinprofessor.de) die Kommentierungen gegen P erst dann zurechenbar, wenn er Kenntnis über deren Existenz hat. Der Betreiber hätte also spätestens nach Erhalt des ersten zivilrechtlichen Urteils die Beiträge und den Namen des P entfernen müssen, da hier P darauf aufmerksam gemacht hat und der Betreiber damit Kenntnis darüber erlangt hat. Weitere elementare Voraussetzung für die Zurechenbarkeit ist, dass die Äußerungen rechtswidrig sind, gemäß § 10 Nr. 1 TMG. Die Rechtswidrigkeit koppelt sich im vorliegenden Sachverhalt an der Verfassungsmäßigkeit. Danach wären dem Betreiber die Bewertungen und Kommentierungen zurechenbar.

*(c) Abwägung der kollidierenden Grundrechte*

Nach Beurteilung der Sachlage ist festzustellen, dass es zu einer Grundrechtskollision zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des P einerseits und der Meinungsfreiheit der Nutzer, über den Betreiber, andererseits gekommen ist. Weiter kommt eine Kollision mit der Berufsfreiheit des Betreibers in Betracht. Im Zuge der praktischen Konkordanz, eine Maxime der Verfassungsinterpretation, müssen daraufhin zwei, im Zielkonflikt stehende Verfassungsvorschriften durch Optimierung im Einzelfall die größte mögliche Wirksamkeit entfalten. Man spricht daher auch von dem Prinzip der verfassungsrechtlichen Güterabwägung<sup>104</sup>.

---

<sup>103</sup> BGH VI ZR 101/06.

<sup>104</sup> Degenhart – StaatsR I, Rn. 21.

Demzufolge muss abgewogen werden zwischen der Stärke der Einbuße bei einer Untersagung der Meinungsfreiheit und der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Meinungsäußerung<sup>105</sup>. Problematisch könnte es in der Weise werden, als dass das aPR und die Meinungsfreiheit zwei schlechthin konstitutive Grundrechte<sup>106</sup> sind. Beide sind elementare Bestandteile eines funktionierenden Rechts- und Demokratiestaates<sup>107</sup>.

Auf Grund dessen hat sich in der Rechtssprechung im Laufe der Zeit eine gewisse Regel hinsichtlich des Vorzuges zwischen den beiden Grundrechten herausgebildet<sup>108</sup>. So haben die Werturteile einen Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsrecht, wenn die Äußerung ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ist<sup>109</sup>. Anders verhält es sich jedoch bei Angriffen auf die Menschenwürde, Schmähkritiken oder Formalbeleidigungen<sup>110</sup>. Bei solchen massiven Eingriffen steht der Persönlichkeitsschutz im Vordergrund. Aufbauend auf diese Kasuistik ist der Einzelfall nach der Schwere der Beeinträchtigung abzuwägen.

Was die Kritik an der Hochschule und deren Professoren angeht, so kann festgestellt werden, dass sich die Verhältnisse in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert haben. Bis in die 70er Jahre hinein ist noch zumeist davon ausgegangen worden, dass ein Professor, auf Grund seiner hohen akademischen Kenntnisse, fern ab jeder Kritik<sup>111</sup> zu stehen habe. Dies beschränkte sich dabei nicht nur auf den Raum der Hochschule, sondern auch außerhalb dessen. So wurde, laut einzelner Disziplinarordnungen mancher Hochschulen, die Integrität eines Hochschullehrers dann schon in erheblichem Maße verletzt, wenn in öffentlichen Publikationen die elementarsten Grundsätze des Anstandes und des Respekts beschädigt wurden. Die Grundsätze lagen hierbei schon in der Nennung des Namens, Personenbezeichnung und der Anrede der Person<sup>112</sup>. Dies kann heute jedoch in keinsten Weise mehr als Maßstab für die Verhaltensregeln zwischen

---

<sup>105</sup> BVerfGE 99, 185 (196).

<sup>106</sup> BVerfGE 7, 198 (208).

<sup>107</sup> Mangoldt / Kleine / Starck – Starck, Art. 5 I, II, Rn. 1.

<sup>108</sup> BVerfGE 99, 185 (196).

<sup>109</sup> BVerfGE 61, 1 (11).

<sup>110</sup> BVerfGE 93, 266 (293).

<sup>111</sup> Hug-Beeli, „Wo liegt die Grenze der persönlichen Freiheit“, S. 69

<sup>112</sup> Hug-Beeli, „Wo liegt die Grenze der persönlichen Freiheit“, S. 69.

Professoren und Studenten gelten. Vor allem mit Einführung der Studiengebühren, sind die Hochschulprofessoren zum Teil einer erheblichen Gegenleistungs- und Kontrollpflicht ausgesetzt. Das Studium läuft Gefahr, immer mehr zu einer Dienstleistung zu werden. Darin sehen sich die Studenten in einer Bewertung ihrer Dozenten gerechtfertigt. Insofern müsse sich der P als Professor es gefallen lassen, dass auch seine Leistung bewertet und benotet wird. Dies findet auch nicht seine Beschränkung darin, nur in Durchschnittsnoten beurteilt zu werden. Die eher schlechte durchschnittliche Beurteilung der Lehrveranstaltungen des P dient lediglich der öffentlichen Meinungsbildung. Dies muss sich P als solches gefallen lassen, da diese Form der Bewertungen auf die Amtsperson und nicht die der Privatperson zielen. Denn immerhin zieht eine solche Bewertung ein gewisses öffentliches Interesse nach sich, was sich aus der Informationsfreiheit, gemäß Art. 5 I GG, begründet. Fraglich ist aber noch, in wie weit P sich die Kommentierungen gefallen lassen muss. So kann zu dem Schluss gekommen werden, dass die Bezeichnungen als „Langweiler“ und „Schnarchsack“ auch auf die Amtsperson zielen in Bezug auf das Verhalten des P während der Lehrveranstaltungen. Dass die Äußerungen nicht besonders taktvoll und eher indiskret sind, reicht jedoch für eine besondere Schwere der Persönlichkeitsverletzung nicht aus. Denn man kann dabei noch nicht von einer Verletzung der Menschenwürde oder einer Schmähekritik sprechen, da sie sich immer noch auf akademischen Bereich bezieht. Anders verhält es sich jedoch mit den Unterstellungen des sexistischen Verhaltens. Handelt es sich hierin zwar noch nicht um eine Schmähekritik im klassischen Sinne, so muss man dieser Kommentierung aber eine besondere Ehrverletzung unterstellen. Der Grund liegt darin, dass die inhaltliche Aussage dieses Beitrages zu stark die Persönlichkeit und den Ruf des P verletzt. Vor allem die Nähe zu einer Tatsachenbehauptung macht eine Beweisbarkeit des Gegenteils für P sehr schwer. Insofern kann diese Aussage in erheblichem Maße rufschädigend sein, die P nicht so einfach revidieren kann. An dieser Stelle geht daher der Persönlichkeitsschutz vor dem Schutz der freien Meinungsäußerung.

Da die Meinungsfreiheit nur mittelbar, auf Grund der Zurechnung über den Betreiber, berührt war, ist weiterhin fraglich, in wie weit die Berufsfreiheit im

Zuge der wirtschaftlichen Interessen über die der Persönlichkeitsrechte des P steht. Grundsätzlich ist die Persönlichkeitsfreiheit, gemäß Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, ein wesentlich schützenswerteres Gut. Doch bleibt problematisch, in wie weit Diffamierungen, wie sie P ausgesetzt ist, eine Hinderungen an dem Erwerb rechtfertigen, der für den Betreiber sogar existentiell sein kann. Der Betreiber der Seite www.meinprof.de kann ein Anliegen darin haben, dass die Studenten zwar ihre Meinungen in Form von Kommentaren und Bewertungen äußern, damit andere Studenten sich ein objektives Bild einer Hochschule und deren Professoren machen können. Doch um sich ein solches objektives Bild machen zu können, ist es umso wichtiger, dass eventuelle persönliche Beweggründe des Meinungsgebers in der Beurteilung keine Rolle spielen. Wird dies unterbunden, behält ein solches Meinungsforum seinen objektiven und seriösen Charakter. Denn solange die Kommentare und Bewertungen nicht ehrverletzend sind, kann ein Betreiber seine Tätigkeit weiterhin ausüben.

Ähnliches gilt für die Nennung des Namens des P. Dieser ist nämlich im Rahmen der Hochschule von öffentlichem Interesse, weshalb P auch nicht die Nennung des Namens unterbinden lassen kann.

#### **cc) Zwischenergebnis zu c)**

Das Urteil des obersten Zivilgerichtes ist nach Beurteilung der Sachlage partiell nicht verfassungsgemäß.

### **3. Zwischenergebnis zu III.**

Die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, teilweise begründet.

## **IV. Berufsfreiheit, Art. 12 I GG**

### **1. Eingriff**

P könnte einen Eingriff in die Berufsfreiheit erfahren haben. Der Eingriff könnte hier im Unterlassen der Schutzpflicht des Staates liegen<sup>113</sup>. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist weiterhin näher definiert als jede Maßnahme, die eine berufsregelnde Tendenz hat. Die Studenten geben auf einer

---

<sup>113</sup> S.o. B. III. 1.

öffentlichen Plattform Bewertungen und Kommentierungen über P ab. P könnte in der Hinsicht in der Ausübung seines Berufes beeinträchtigt sein, als dass er im Bereich der Fachhochschule auf Grund der Denunzierungen gegenüber seinen Kollegen und den Studenten massiven Spott ausgesetzt ist. Weiter kann die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Weise beeinträchtigt sein, als dass die Studenten den Vorlesungen fern bleiben, da sie sich ein Bild von dem Professor und dessen angeblichen ungerechten Benotung, auf Grund der Kommentierung, gemacht haben. Jedoch ist der Eingriff seiner Intensität nach nicht so gravierend, als dass die Ausübung seines Berufes ganz oder teilweise versagt bliebe. P hat die Möglichkeit, gegenüber seinen Kollegen die Beurteilung seiner Person richtig zu stellen. Auch kann er weiterhin die Vorlesungen abhalten. Auch wenn diese weniger besucht sind, liegt dies doch im Ermessen der Studenten und nicht in seiner Person. Aus diesem Grund ist ein Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit zu versagen.

## **2. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist hinsichtlich der Berufsfreiheit, gemäß Art. 12 I GG, unbegründet.

## **C. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.